

# **Satzung der HYMER Aktiengesellschaft**

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma HYMER Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Artikeln der Freizeitbranche, insbesondere Wohnwagen, Motorcaravans und Zubehör sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.
2. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

### § 3 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch durch elektronische Medien übermittelt werden.

## B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12 Mio. (in Worten: Euro zwölf Millionen).
2. Es ist eingeteilt in 4.000.000 nennwertlose Stammaktien, die auf den Inhaber lauten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 23.02.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder - in Teilbeträgen - mehrfach um bis zu insgesamt € 6.000.000,- durch Ausgabe neuer stimmberechtigter, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zu erhöhen ( **Genehmiges Kapital** ). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für insbesondere folgende Fälle auszuschließen:

- für die aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge;
- für eine im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegende Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (auch wenn neben den Aktien eine Kaufpreiskomponente in bar ausbezahlt wird) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen;

- für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von bis zu insgesamt 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen sowie die weiteren Einzelheiten einer Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und das für die neuen Aktien zu leistende Entgelt festzusetzen sowie die Einräumung des Bezugsrechts im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG zu bestimmen.

## **§ 5 Aktien**

1. Die Aktien werden auf den Inhaber ausgestellt.
2. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
3. Anstelle der Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Aktienurkunden ausstellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

## **C. VORSTAND**

### **§ 6 Zusammenfassung, Beschlussfassung, innere Ordnung**

1. Der Vorstand der Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann erteilt werden, soweit § 112 AktG nicht entgegensteht.

## **D. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 8 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern**

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon werden vier Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Abs. 2 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.

### **§ 9 Abberufung und Niederlegung des Amtes**

1. Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

## **§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung**

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in- oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegrafische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die vorbezeichnete Art der Beschlussfassung ist unabhängig von der Anordnung einer solchen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Fehlen eines Widerspruchs zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.“
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen gelten diese Bestimmungen entsprechend.
5. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
7. Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

## **§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
2. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
3. Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

### **§ 13 Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich je € 23.000,-- .
2. Die Vergütungen betragen für den Vorsitzenden das 2-fache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das 1 ½-fache des Betrages gemäß Abs. 1.
3. Eine etwaige Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.
4. Für den Zeitaufwand, der über sechs Sitzungstage pro Geschäftsjahr einschließlich der Vorbereitung auf diese Sitzungen hinausgeht, erhält jedes Aufsichtsratsmitglied zusätzlich eine Vergütung von € 200,-- pro Stunde.
5. Jedes Mitglied der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erhält pro Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von € 800,--. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **E. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 15 Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Ravensburg, Weingarten oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

## **§ 16 Einberufung**

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.
2. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
3. Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:
  - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats;
  - b) Verwendung des Bilanzgewinns;
  - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  - d) Wahl des Abschlussprüfers.

## **§ 17 Teilnahmerecht**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.
2. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.

## **§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 19 Beschlussfassung**

1. Je eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltungen nicht als Stimmabgaben.
3. Für Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung der Stimmrechts, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (§ 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG) erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft. Vollmachten können auch auf einen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden; die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.

## **F. JAHRESABSCHLUSS**

### **§ 20 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nebst einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Umwandlungs- und Kapitalerhöhungskosten**

1. Die mit der Umwandlung der Rechtsform und der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von DM 160.000,-- .

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.

## **§ 23 Sacheinlage**

1. Vor der Umwandlung der Eriba-Hymer GmbH in die HYMER Aktiengesellschaft wurden die der Kapitalerhöhung um DM 7 Mio. entsprechenden Stammeinlagen dadurch geleistet, dass alle Beteiligungen an der Firma CMC Caravan GmbH & Co. KG auf die Eriba-Hymer GmbH übertragen wurden. Die Stammeinlagen wurden übernommen von
  - a) Erwin Hymer, Bad Waldsee, in Höhe von DM 6.860.000,--,
  - b) Gertrud Hymer, Bad Waldsee in Höhe von DM 140.000,--.

## **§ 24 Erwerb eigener Aktien**

1. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb anzubieten. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
2. Die Aktien sollen innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer ausgegeben werden.